

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 36/1985

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

17.10.1985

Text

Inkrafttreten

§ 8.

- (1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft,
 - a) an dem die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen, sowie
 - b) an dem die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
- (2) Das Bundeskanzleramt wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Voraussetzungen mitteilen.